

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 73

Ausgegeben Danzig, den 14. Dezember

1932

Inhalt:	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	§. 829
	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Gleichstellung der Wohlfahrts-erwerbslosen mit den Empfängern von Wohlfahrtsunterstützung bezügl. der Leistung von Pflichtarbeiten . . . . .	§. 829
	Berichtigung zur Rechtsverordnung betr. die Abänderung der §§ 42 a und 42 b der Gewerbeordnung . . . . .	§. 829
	Berichtigung der Rechtsverordnung zur Aenderung des Gesetzes betr. den Finanzrat . . . . .	§. 830
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	§. 830

174

**Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 1931.

Vom 29. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

**Einziger Artikel**

Artikel 2 letzter Absatz der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 595 ff.) erhält folgende Fassung:

„Den Gemeinden im Sinne dieser Verordnung stehen die Gemeindeverbände, Wassergenossenschaften, Deichverbände und Unterdeichverbände gleich.“

Danzig, den 29. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Wiercinski-Reiser                      Hinz

175

**Verordnung**

zur Aufhebung der Verordnung über die Gleichstellung der Wohlfahrts-Erwerbslosen mit den Empfängern von Erwerbslosenunterstützung bezüglich der Leistung von Pflichtarbeiten.

Vom 6. 12. 1932.

Auf Grund des § 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) wird die Verordnung über die Gleichstellung der Wohlfahrts-Erwerbslosen mit den Empfängern von Erwerbslosenunterstützung bezüglich der Leistung von Pflichtarbeit vom 24. 11. 1931 (G. Bl. S. 893) aufgehoben.

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Ziehm      Dr. Wiercinski-Reiser

176

**Berichtigung**

zur Rechtsverordnung betreffend die Abänderung der §§ 42 a und 42 b der Gewerbeordnung vom 25. 6. 1932 (G. Bl. S. 407).

Im Artikel I der Rechtsverordnung betreffend die Abänderungen der §§ 42 a und 42 b der Gew. O. vom 25. 6. 1932 (G. Bl. S. 407) muß es in Ziff. 2 heißen:

„In dem § 42 b Abs. 1 und 4“.

Danzig, den 5. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 22. 12. 1932.)



### Berichtigung.

Im § 5 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Änderung des Gesetzes betreffend den Finanzrat vom 9. 2. 1923 (G. Bl. S. 291) in der Fassung des Gesetzes vom 14. 11. 28 (G. Bl. S. 414) vom 2. 12. 1932 (G. Bl. S. 823) muß es anstelle der Worte:

„gemäß dem Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 30. 3. 1926 in der zurzeit geltenden Fassung“

wie folgt heißen:

„gemäß dem Zweiten Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 30. 6. 1931 (G. Bl. S. 615)“

### Druckfehlerberichtigung.

1. In der Verordnung betreffend Vermittlungsverfahren zur Schuldenreglung landwirtschaftlicher Betriebe vom 11. November 1932 — G. Bl. S. 741 — muß es in § 2 Abf. I statt „des berichtigten Wehrbeitrags“ und des Einheitswertes“ heißen „des letzten Vermögenssteuerwertes“.

2. In der Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 15. November 1932 — G. Bl. S. 753 —:

a) muß es auf S. 757 und 758 in den §§ 21, 22 und 23 statt „§§ 14 a und 14 b“ heißen „§§ 19 und 20“;

b) sind die auf S. 758 als Absätze II und III zu § 23 abgedruckten Bestimmungen über die Zahlungsaufgabe — die Absätze sind als IV a) und IV b) bezeichnet — auf S. 757 am Schlusse des § 18 anzufügen.

Danzig, den 13. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wirtschaftl.-Rat  
Der Senat der Freien Stadt Danzig

### Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Gleichstellung der Wirtschaftsgewerbetreibenden mit den Gewerbetreibenden von Gewerbetreibenden betreffend die Festsetzung von Pflichten

vom 6. 12. 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Danzig, den 6. Dezember 1932.

Dr. Wirtschaftl.-Rat  
Der Senat der Freien Stadt Danzig

### Berichtigung

zur Rechtsverordnung betreffend die Gleichstellung der Wirtschaftsgewerbetreibenden mit den Gewerbetreibenden von Gewerbetreibenden vom 26. 6. 1932 (G. Bl. S. 407).

Im Artikel I der Rechtsverordnung betreffend die Gleichstellungen der Wirtschaftsgewerbetreibenden mit den Gewerbetreibenden von Gewerbetreibenden vom 26. 6. 1932 (G. Bl. S. 407) muß es in Ziff. 2 heißen:

„In dem § 42 b Abs. I und 4“

Danzig, den 2. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig